



AUSLÄNDERIDENTITÄTSNUMMER (N.I.E.)

Ausländer, die in Spanien wirtschaftliche, berufliche oder soziale Interessen verfolgen, können auf Antrag – zum Zweck der Identifizierung ist eine persönliche Vorsprache erforderlich – eine persönliche, gleichbleibende/dauerhafte, eindeutig zuordenbare, fortlaufende Nummer beantragen, die als Número de Identidad de Extranjero, **Ausländeridentitätsnummer, kurz N.I.E.**, bezeichnet wird (Artikel 206 der Verordnung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Pflichten der Ausländer in Spanien und ihre Integration, beschlossen durch das Königliche Dekret 557/2011 vom 20. April).

Die Beantragung kann direkt bei der Generaldirektion der Polizei in Spanien erfolgen oder durch die konsularischen Vertretungen Spaniens im Ausland, im konkreten Fall bei der Spanischen Botschaft in Wien. Bitte beachten Sie, dass der NIE in Spanien für zahlreiche Behördenwege erforderlich ist.

Eine Beantragung über die Botschaft ist jedoch NICHT möglich, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Wohnsitz für mehr als drei Monate nach Spanien verlegen werden. In diesem Fall muss der NIE-Antrag direkt bei den Behörden in Spanien gestellt werden.

Vorgehensweise für die Beantragung

Der Antrag muss nach erfolgter Terminvereinbarung persönlich (oder durch einen gesetzlichen Vertreter, die diese Eigenschaft ordnungsgemäß zu belegen hat), in der Spanischen Botschaft in Wien gestellt werden. Der Antrag kann aber auch in dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Honorarkonsulat eingereicht werden.

Erforderliche Unterlagen

1. Antragsformular. Die Seiten 1 und 2 des online ausgefüllten Formulars sind auszudrucken, auf Seite 2 ist eine Unterschrift erforderlich. Bitte vergessen Sie nicht, die E-Mail-Adresse anzuführen, an die der NIE gesendet werden soll.
2. Original und Fotokopie des gültigen Reisepasses. EU-Bürger können auch ihren gültigen Personalausweis vorlegen. Hier muss die Fotokopie der Vorder- und Rückseite der Ausweiskarte auf einer einzigen Seite des Blattes aufscheinen.
3. Entrichtung der Gebühr von 9,84 € in bar.



4. Wenn die Entrichtung der Gebühr vorab per Banküberweisung erfolgt ist, so ist die Zahlungsbestätigung vorzulegen.
5. Wenn Sie eine Zustellung des NIE per Post wünschen, müssen Sie dem Antrag ein frankiertes und adressiertes Briefkuvert beilegen.

Bearbeitungsdauer des NIE

Die Bearbeitung und Zuweisung des NIE erfolgt nicht durch die Botschaft, sondern nach Weiterleitung des Antrags durch die Comisaría General de Extranjería y Documentación – Dirección General de la Policía mit der Anschrift: C/ General Paradiñas 90. 28006 Madrid. Telefon +34 913 226 824 und +34 913 226 826.

Aus diesem Grund kann die Botschaft keine Auskunft über den Stand der Bearbeitung erteilen. Sobald der NIE in der Botschaft einlangt, wird er an Sie weitergeleitet.

Wenn die Antragstellung über die Spanische Botschaft in Wien erfolgt ist, ist mit einer Bearbeitungsdauer von mindestens zwei Wochen zu rechnen.

Wenn der Antrag bei einem Honorarkonsulat eingebracht wurde, ist von einer Bearbeitungsdauer von mindestens drei Wochen auszugehen, da die Unterlagen zunächst per Post an die Botschaft und in weiterer Folge an die Generaldirektion der Polizei in Spanien weiterleitet werden müssen.

WICHTIGER HINWEIS

- Vergewissern Sie sich, bevor Sie in die Konsularabteilung der Botschaft kommen, um den Antrag einzureichen, dass **sämtliche erforderlichen Unterlagen vorhanden sind. Unvollständige Anträge können NICHT bearbeitet werden.** Sollten Dokumente fehlen, muss ein neuer Termin vereinbart werden.